

Wichtige Hinweise beim Abschluss von Jagdpachtverträgen zur Wildschadensersatzpflicht

Das Risiko Wildschaden ist nicht versicherbar – weder für Pächter noch für Verpächter von Jagdrevieren
Im Gesetz verankert ist die Tatsache, dass Wildschäden grundsätzlich in die Ersatzpflicht der Verpächter – also der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer – fallen.

Wir raten allen Pachtinteressenten zukünftig nur noch diese gesetzliche Regelung zu akzeptieren.

Kein Jäger sollte künftig einen Jagdpachtvertrag unterzeichnen oder verlängern, bei dem er nicht im Vorfeld ganz genau weiß, was finanziell auf ihn zukommt.

Das heißt, es muss aus dem Vertrag klar ersichtlich sein, was die Jagd letztendlich pro Jahr und einschließlich Wildschaden etc. kostet.

Damit die einzelnen Jagdgenossen (Landeigentümer) für Schäden die von den Bewirtschaftern (landwirtschaftlichen Pächtern) bei der Genossenschaft gemeldet werden, nicht im Umlageverfahren durch die Jagdgenossenschaften in Haftung genommen werden können, raten wir allen Landeigentümern, bei Verpachtung oder Überlassung Ihrer Grundstücke an Fremdbewirtschafter, generell die Wildschadensersatzpflicht für Ihre Grundstücke auszuschließen

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 2 der Bay. Mustersatzung für Jagdgenossenschaften, die Jagdgenossenschaften selbst für die Lebensgrundlagen und sogar für die Lebensraumverbesserungen des Wildes Sorge zu tragen haben.

Da Wild vom Gesetzgeber her als „herrenlos“ betrachtet wird, wurde auch in den Gesetzen verankert, dass nicht jeder, durch Wild, entstandene Schaden, ersatzpflichtig ist.